

**Arbeitskreis FMH-Weiterbildung für Psychiatrie und  
Psychotherapie in der Basler Region**

**Testatheft**

**Ausbildungskandidat/in**

---

---

# Testatheft

Das Testatheft bezieht sich auf das Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) vom 5.9.1996.

## Zweck des Testatheftes

Das Testatheft dient den KandidatInnen in der Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie dazu, die vom neuen Weiterbildungsprogramm vorgeschriebenen Bausteine zu belegen. Zudem dient es dem verantwortlichen Chefarzt als Grundlage für das Ausstellen des FMH-Zeugnisses. Das Testatheft besteht aus den drei Teilen:

1. Psychiatrische und psychotherapeutische Weiterbildung (theoretischer Unterricht / praktische Kurse / Kolloquien)
2. Gutachten
3. Supervisionen

Die aufgeführten Nummern beziehen sich auf die Paragraphen im Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese Zusammenfassung ersetzt ein genaues Durchlesen des Weiterbildungsprogramms nicht. Wir möchten darauf hinweisen, dass es neben dem Testatheft obligatorische **fachspezifische Zusatzblätter** gibt, welche gemäss Weiterbildungsordnung der FMH anlässlich der jährlichen Standortgespräche ausgefüllt werden müssen. Ebenso gibt es **Kontrollblätter für die Supervision einer Psychotherapie**, welche jeweils am Ende der Psychotherapie-Supervision eines Patienten vom Supervisor zusammen mit dem bzw. der KandidatIn ausgefüllt und unterzeichnet werden.

**Gemäss Übereinkunft des Basler Arbeitskreises** gilt ein zusammenhängender Unterrichtsblock von 45 Minuten als eine offizielle Stundeneinheit gemäss Weiterbildungsprogramm. Für die Anrechnung einer Fallvorstellung als psychiatrische Supervision wird eine schriftliche Dokumentation sowie eine Zeitdauer von mindestens einer Stunde verlangt.

## 1. Psychiatrische und psychotherapeutische Weiterbildung (2.3.1. bis 2.3.2)

### Mindestens 640 Stunden in 5 Jahren

Der theoretische und praktische Unterricht in Psychiatrie und Psychotherapie erstreckt sich über mindestens **330 Stunden** im Rahmen des regionalen Angebotes der Weiterbildungsstätten und besteht aus 50% theoretischem Unterricht und 50% praktischen Kursen und Kolloquien. **Weitere 310 Stunden** Unterricht sind im Rahmen des Lernzielkatalogs nach freier Wahl zu absolvieren. Das Verhältnis zwischen psychiatrischen und psychotherapeutischen Komponenten muss ausgewogen sein.

In der Regel wird **jede Veranstaltung einzeln testiert**. Spezielle Regelungen bei thematischen Blöcken oder Weiterbildungszyklen sind möglich. Die Weiterbildungs- und Kursprogramme sollen von den KandidatInnen gesammelt und aufbewahrt werden im Hinblick auf mögliche Rückfragen.

**Die Ausbildung in Psychotherapie** umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Psychiatrisches Gespräch (3.2.1.3)
- Integrierte psychiatrische Behandlung (3.2.1.6.)
- Psychotherapie im engeren Sinne (3.2.1.7)

### **2. Gutachten (2.3.3)**

Während der Weiterbildung müssen mindestens 10 straf-, zivil- oder versicherungsrechtliche Gutachten sowie mindestens 10 eingehende Beurteilungen für Krankenkassen, SUVA oder IV unter adäquater Supervision nachgewiesen werden.

### **3. Supervisionsanforderungen (2.3.6)**

#### **Mindestens 300 Stunden in 5 Jahren**

Während der Weiterbildungszeit müssen insgesamt mindestens 300 Stunden psychiatrische und psychotherapeutische Supervision absolviert werden. Davon sind 50 Stunden frei wählbar. Mindestens ein Wechsel des Supervisors ist sowohl in der psychiatrischen wie auch in der psychotherapeutischen Supervision Pflicht.

#### **Psychiatrische Supervisionen: mindestens 125 Stunden (2.3.6.2)**

Psychiatrische Supervisionen sind Supervisionen der psychiatrischen Gespräche und der integrierten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungen im stationären, halbstationären und ambulanten Setting sowie die Supervisionen von Teamarbeit oder von therapeutischer Arbeit mit Patienten- und Angehörigengruppen. Fallbesprechungen und gemeinsame Untersuchungen werden anerkannt.

#### **Psychotherapeutische Supervisionen: mindestens 125 Stunden (2.3.6.3)**

Psychotherapeutische Supervisionen sind Supervisionen von Psychotherapien im engeren Sinne. Die Supervisionsstunden sind je nach Psychotherapiemodell auf drei bis zehn kontinuierlich supervidierte Behandlungen zu verteilen und müssen etwa die doppelte Anzahl Therapiestunden umfassen.

Maximal die Hälfte der Supervisionsstunden von Psychotherapien im engeren Sinne können in Gruppen durchgeführt werden (z.B. 63 Stunden bezogen auf die gesamten 125 Stunden). Sie sind **voll** anrechenbar unter der Bedingung, dass der oder die KandidatIn selber die Arbeit mit dem Patienten vorstellt (aktive Beteiligung: mindestens 42 Stunden). Die Stunden passiver Beteiligung in einer Supervisionsgruppe dürfen höchstens ein Drittel der Supervisionsstunden ausmachen und werden nur zur Hälfte angerechnet (bezogen auf total 125 Stunden Psychotherapie im engeren Sinne, also maximal 42 passive Gruppenstunden, entsprechend 21 anrechenbaren Stunden).

Mindestens die Hälfte der Supervisionsstunden müssen also Einzelstunden sein (z.B. 63 Stunden bezogen auf die gesamten 125 Stunden).



























